

**BESONDERE VEREINBARUNGEN**  
**ZUM RAHMENVERTRAG FÜR DIE JAGD-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

Zwischen dem

**Deutsch-Stichelhaar-Klub e. V**  
**1. Vorsitzender und Anschrift der**  
**Geschäftsstelle:**  
**Rainer Hornung**  
**Waldstr. 8**  
**90579 Langenzenn**

**2. Vorsitzender:**  
**Ralf Scheuermann**  
**Feuchtwangerstr. 3**  
**91550 Dinkelsbühl**

künftig: Versicherungsnehmer

und der

**Inter Allgemeine Versicherung AG**  
**Erzbergerstr. 9 - 15**  
**68165 Mannheim**

künftig: Versicherer

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**1. Präambel**

Die Mitglieder des Versicherungsnehmers haben das Recht, beim Versicherer die Haftpflichtversicherungen, insbesondere die Jagd-Haftpflichtversicherung, zu besonders günstigen Konditionen abzuschließen.

Der Versicherungsnehmer empfiehlt seinen Mitgliedern die Prüfung des Versicherungsangebotes (z. B. über ein Mitteilungsblatt) und erklärt sich bereit, Werbeaktionen bzw. Präsentationen zu unterstützen.

**2. Versichertes Risiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der diesem Rahmenvertrag beigetretenen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Jäger, Berufsjäger, Jagdpächter und Falkner.

Der Versicherungsnehmer (VN) erstellt jährlich eine XLS-Dateiliste, und zwar zum 1.6. eines jeden Jahres, in der die Kenn-Nummer, Name und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort der Mitglieder sowie eine Schlüsselziffer für die Abrechenbarkeit aufgeführt sind.

Sofern Mitglieder unter dem Jagdjahr Versicherungsschutz wünschen, müssen diese nachgemeldet werden.

Abweichend von Ziffer 7.4 (2) und (3) AHB sind Ansprüche von Mitgliedern untereinander mitversichert, soweit es sich nicht um Arbeitsunfälle nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, Teil VII, handelt; es gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.8 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung (H-1403.01).

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Beurteilung von Einzelverträgen.

### 3. Versicherungssummen

Je versicherte Person (Mitglied) und je Versicherungsfall stehen

EUR 10.000.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden sowie

EUR 100.000,- für Vermögensschäden

zur Verfügung.

### 4. Versicherungsbeginn und -ende

Dieser Rahmenvertrag gilt ab dem **01.04.2010, 0<sup>00</sup> Uhr** für die Dauer von drei Jahren. Der voraussichtliche Ablauf ist demnach der **31.03.2013, 24<sup>00</sup> Uhr**; der Rahmenvertrag verlängert sich - insofern abweichend von Ziff. 16.2 AHB - stillschweigend jeweils um drei weitere Jahre, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Der Beginn des Versicherungsschutzes für die versicherten Jäger ist der Tag der Ausstellung der Versicherungsbestätigung durch den Vorstand des VN.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen versicherten Jäger (Mitglieder) endet - insofern ebenfalls abweichend von Ziff. 16.2 AHB - automatisch mit dem Ablauf des jeweiligen beantragten Jagdscheins (1 Jahr oder 3 Jahre Dauer) zum **31.03., 24<sup>00</sup> Uhr**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Versicherungsschutz für die Lösung eines neuen Jagdscheins ist erneut über die Versicherungsnehmerin zu beantragen.

Sollte der Rahmenvertrag vor einem Zeitpunkt enden, für welchen über den Rahmenvertrag versicherte Mitglieder ihre Prämie bereits entrichtet haben, so gelten diese einzelnen Mitglieder seit diesem Zeitpunkt als Versicherungsnehmer und bleiben für diesen, bereits bezahlten Zeitraum, zu den dann anzuwendenden Konditionen des Rahmenvertrages weiter versichert.

Diese Verträge enden dann um **24<sup>00</sup> Uhr, des 31.03. des letzten, noch bezahlten Jagdjahres.**

Für diese Verträge bewirkt - abweichend von Ziff. 16.2 AHB - die Unterlassung einer rechtswirksamen Kündigung keine Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Jahr.

### 5. Vertragsgrundlagen

Die folgenden Bestimmungen liegen dem Vertrag zugrunde:

- diese Besonderen Vereinbarungen zum Rahmenvertrag;
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Druckstück H-001.01 Stand 01.01.2008;
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung, Druckstück H-1403.01 Stand 01.11.2009;
- Merkblatt zur Datenverarbeitung, Stand: 27.08.2008

### 6. Prämie inkl. Versicherungsteuer

Zu entrichten sind je versicherte Person **EUR 31,65** pro 1-Jahres-Jagdschein inkl. derzeit gültige gesetzliche Versicherungsteuer (EUR 26,60 je versicherte Person zuzüglich EUR 5,05 [19 % Versicherungsteuer]) sowie **EUR 94,96** je 3-Jahres-Jagdschein inkl. derzeit gültige gesetzliche Versicherungsteuer (EUR 79,80 je versicherte Person zuzüglich EUR 15,16 [19 % Versicherungsteuer]).

Die genannte Prämie gilt je Jahres-Jagdschein unabhängig davon, an welchem Tag im Jagdjahr der Jagdschein eingelöst wird.

Die Parteien vereinbaren, dass es aufgrund der günstigen Mitglieder-Prämien keine Pro-rata-temporis-Prämienvereinbarung gibt und dass vielmehr immer die volle 3-Jahres-Prämie / volle Jahresprämie, und zwar unabhängig von einem evtl. Risikowegfall, zu entrichten bzw. zu berechnen ist.

***Für die ersten 3 Jahre der Gültigkeit dieses Vertrages, also bis zum 31.03.2012, findet entgegen Ziff. 15 AHB eine Prämienangleichung nicht statt.***

#### **7. Dokumentierung – Abrechnungsverfahren:**

Die Erstellung Versicherungsbestätigungen gegenüber der Unteren Jagdbehörde erfolgt durch den VN. Er erhält dafür entsprechende Vollmachten durch die INTER Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft.

Die Prämien werden jeweils auf das Konto Nr. 670 246 600 bei der Dresdner Bank (BLZ 67080050) überwiesen.

#### **8. Schäden**

Schadenanzeigen haben an die INTER zu erfolgen und sind von einer zuvor gegenüber dem Versicherer als bevollmächtigt mitgeteilten Person dahingehend zu bestätigen, dass der Jäger versichertes Mitglied ist, die laufende Nummer der Excel-Liste ist, soweit das Mitglied dem Versicherer bereits gemeldet wurde, anzugeben.

#### **9. Prüfrecht**

Der Versicherer hat ein jederzeitiges uneingeschränktes Prüfrecht hinsichtlich der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen.

#### **10. Besondere Vereinbarungen**

Welpen eines in diesem Rahmenvertrag versicherten Hundes gelten bis zu einem Alter von 3 Monaten ohne Zusatzbeitrag mitversichert, sofern sich diese in der Obhut des Mitgliedes befinden. Auf Punkt 2.4. der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung wird ausdrücklich hingewiesen.